Das Nationale Institut für Kulturerbe

TERRITORIALE DENKMALVERWALTUNG IN SYCHROV

BESUCHERORDNUNG FÜR DEN HOF UND DEN PARK DER STAATSBURG UND DES SCHLOSSES FRÝDLANT

(NACHSTEHEND "HOF, PARK" BEZEICHNET)

Artikel 1 - ZUGÄNGLICHKEIT DES HOFES UND DES PARKES

Der Hof und der Park sind Teil eines nationalen Kulturdenkmals, das durch das Gesetz Nr. 20/87 Slg. über den staatlichen Denkmalschutz in seiner geänderten Fassung geschützt ist.

Artikel 2 - ÖFFNUNGSZEITEN

- 1. Der Innenhof ist zu den Öffnungszeiten des Schlosses zugänglich, die auf der offiziellen Website www.zamek-frydlant.cz_angegeben sind.
- 2. Der Park ist für die Öffentlichkeit frei zugänglich.
- Der Zugang zum Innenhof und zum Park kann von der Denkmalverwaltung geändert werden, wenn die Betriebs- oder Sicherheitslage dies erfordert.
 Aus betrieblichen Gründen (Dreharbeiten, kommerzielle Vermietung usw.) kann der Innenhof oder der Park für die Öffentlichkeit gesperrt werden.

Artikel 3 - EINTRITTSGELD

- 1. Der Eintritt in den Innenhof und den Park ist für Besucher frei.
- 2. Personen unter 15 Jahren ist der Zutritt zu Hof und zu Park ohne Begleitung eines Erwachsenen nicht gestattet.

Artikel 4 - ORGANISATION DES BESUCHERVERKEHRS

1. Die Besichtigung und der Aufenthalt im Hof und im Park erfolgt ohne Führung.

Artikel 5 - SICHERHEIT UND SCHUTZ

- 1. Im Innenhof und im Park ist es verboten:
 - a. Alkohol und andere berauschende oder süchtig machende Substanzen zu konsumieren. Personen, bei denen der begründete Verdacht besteht, dass sie betrunken sind oder Drogen oder andere Rauschmittel eingenommen haben, ist das Betreten des Ehrenhofs vollständig untersagt.
 - b. Zu rauchen (auch elektronische Zigaretten, außer in ausgewiesenen Bereichen), offenes Feuer anzuzünden oder zu benutzen.
 - c. Zigarettenstummel auf den Boden zu werfen, offenes Feuer zu entzünden und zu benutzen.
 - d. Pyrotechnik zu verwenden.
 - e. Waffen zu tragen.
 - f. Sich außerhalb der markierten Wege zu bewegen, neue Wege auszutreten, Blumen zu pflücken und zu brechen, Blumen/Blätter von Bäumen und Sträuchern abzureißen, Äste abzubrechen, auf Bäume und Sträucher zu klettern, über und unter Zäune, Mauern und Geländer zu klettern, Wild und Vögel zu jagen oder in irgendeiner Weise die Fauna und Flora des Parks und Gartens zu schädigen oder wegzunehmen.
 - g. Hof- und Parkeinrichtungen in irgendeiner Weise zu beschädigen, zu zerstören oder zu entfernen, Wände, Statuen, Fliesen und Verkleidungen sowie andere natürliche und bauliche Elemente zu beschriften oder zu bemalen.
 - h. in Springbrunnen, Zierteichen und im Schlossteich zu baden.
 - i. die Rasenflächen für Picknicks zu nutzen; die Ausnahme können ausgewiesene Bereiche sein.
 - j. vom Nationalen Institut für Kulturerbe gezüchtete Tiere zu füttern. auf die Behausungen der Tiere zu klettern oder sie auf andere Weise zu stören.
 - k. Kraftfahrzeuge zu fahren und zu parken sowie Verkehrsmittel (z. B. Fahrräder, Scooters usw.) an Mauern anzulehnen oder sie an anderen als den dafür vorgesehenen Stellen abzustellen.
 - . Plakate, Flugblätter usw. ohne Wissen der Denkmalverwaltung aufzuhängen oder zu verteilen.
 - m. Müll außerhalb der Mülleimer zu entsorgen; den Garten in irgendeiner Weise zu verschmutzen.
 - n. zu campen, Ballspiele zu spielen, zu rodeln, Ski zu fahren und Schlittschuh zu laufen.
 - o. mit Drohnen zu fliegen; mögliche Ausnahmen werden von der Schlossverwaltung genehmigt: holub.jiri@npu.cz
 - p. Geocaching durchzuführen, "Caches" abzulegen, eventuelle Ausnahmen sind nur mit Zustimmung der Schlossverwaltung erlaubt: holub.jiri@npu.cz
 - q. Die Ruhe, die Ordnung, die Sicherheit und die guten Sitten zu stören, Musik oder andere Tonaufnahmen laut abzuspielen, zu schreien und sich lautstark im Sinne einer Störung anderer Besucher zu äußern.
 - r. das Informationssystem zu berühren oder zu manipulieren.
- 2. Zum Schutz des Hofes und des Parks sowie der Besucher werden ausgewählte Außenbereiche durch ein Kamerasystem mit Aufzeichnung überwacht. Informationen zum Datenschutz finden Sie auf der Website www.npu.cz unter der Rubrik Datenschutz.

3. Bei der Besichtigung und dem Aufenthalt auf dem Hof und im Park sollten Besucher besonders auf unebene Wege, verengte Durchgänge oder andere Gefahren achten, die sich aus dem historischen Charakter von Hof und Park ergeben. Die Besucher sind verpflichtet, für ihre Sicherheit, die Sicherheit der Kinder, die sie begleiten, und die Sicherheit der ihnen anvertrauten Personen Sorge zu tragen.

Artikel 6 - ZUGANG ZUM HOF UND PARK MIT FAHRRAD UND ANDEREN TRANSPORTMITTELN

- 1. Besucher mit Fahrrädern, Scooters, Inliners, Skateboards usw. dürfen den Hof und den Park nicht betreten, es sei denn, es gibt im Hof und im Park einen direkt gekennzeichneten Fahrradweg.
- 2. Für das Abstellen von Fahrrädern und Scootern ist der Besucher verpflichtet, ausschließlich den Fahrradabstellraum zu benutzen an der Kasse des Schlosses zu erfragen.

Artikel 7 - ZUGANG ZUM HOF UND PARK

- 1. Tiere sind im Hof unter den folgenden Bedingungen erlaubt:
 - a. Das Tier muss an der Leine geführt werden.
 - b. Der Eigentümer des Tieres oder die Person, die das Tier führt, ist für das Verhalten des Tieres verantwortlich, einschließlich der Schäden, die das Tier am Eigentum des Nationalen Instituts für das Kulturerbe verursacht.
 - c. Die für das Tier verantwortliche Person muss dafür sorgen, dass die Ausscheidungen des Tieres beseitigt werden.
 - d. Der Eintritt des Tieres ist kostenlos.
- 2. Die Mitnahme von Tieren in den Park ist unter den folgenden Bedingungen gestattet:
 - a. Das Tier muss an der Leine geführt werden.
 - b. Der Eigentümer des Tieres oder die Person, die das Tier führt, ist für das Verhalten des Tieres verantwortlich, einschließlich der Schäden, die das Tier am Eigentum des Nationalen Instituts für das Kulturerbe verursacht.
 - c. Die für das Tier verantwortliche Person muss dafür sorgen, dass die Ausscheidungen des Tieres beseitigt werden.
 - d. Der Eintritt des Tieres ist kostenlos.

Artikel 8 - SPIELELEMENTE IM HOF UND IM PARK

1. Im Park und im Innenhof gibt es keine Spielelemente.

Artikel 9 - FOTOGRAFIEREN UND FILMEN

- 1. Im Hof und im Park ist es erlaubt, Fotos und Videos für den eigenen Gebrauch zu machen, wobei die Privatsphäre der anderen Besucher respektiert und geschützt werden muss.
- 2. Das Fotografieren und Filmen für öffentliche Präsentationen sowie das Fotografieren und Filmen zu kommerziellen Zwecken muss im Voraus schriftlich mit der Denkmalverwaltung vereinbart werden, wobei das Datum des Fotografierens/Filmens und andere Einzelheiten anzugeben sind. Anfragen für Fotoshootings/Filmaufnahmen sind zu richten an: holub.jiri@npu.cz.
- Für den Fall, dass im Park eine kulturelle oder andere Veranstaltung für die Öffentlichkeit stattfindet, nimmt der Besucher zur Kenntnis, dass während der Veranstaltung seine Foto- und Videoaufnahmen gemacht werden können. Diese Dokumentation wird ausschließlich zur Wahrung der berechtigten Interessen des Nationalen Instituts für Kulturerbe (auch "NPÚ" genannt) verwendet, um für die Veranstaltung im Internet, in sozialen Netzwerken, in gedruckten Materialien usw. zu werben, über die Veranstaltung zu informieren. Die Foto-/Videodokumentation dient insbesondere dazu, den Verlauf der Veranstaltung als Ganzes und nicht einzelne Personen festzuhalten. Wenn ein Besucher Einwände dagegen hat, kann er sich an den Veranstalter wenden. Das Nationale Institut für Kulturerbe schützt die erhaltenen persönlichen Daten stets vor Missbrauch und verarbeitet sie im Einklang mit der geltenden Gesetzgebung. Informationen über den Schutz personenbezogener Daten, einschließlich Informationen über die Rechte der Besucher, sind auf der Website des Nationalen Instituts für Kulturerbe www.npu.cz unter der Rubrik Datenschutz verfügbar.
- 4. Der Betrieb von Drohnen ist über dem Gelände, auf dem Gelände und im Gebäude unter der Verwaltung des NPÚ verboten. Anfragen für Fotoshootings/Filmaufnahmen sind zu richten an: frydlant@npu.cz

Artikel 10 - BESONDERE BESTIMMUNGEN

- 1. Die Eltern/Erziehungsberechtigten oder die Begleitperson des Kindes sind für die Sicherheit des Kindes auf dem Gelände verantwortlich.
- 2. Unangekündigte und nicht genehmigte Veranstaltungen im Park und im Innenhof können von der Verwaltung des Denkmalobjekts an Ort und Stelle abgesagt werden.

Artikel 11 - SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 1. Besucher können ihr Lob, ihre Wünsche oder Anmerkungen schriftlich direkt am Denkmalobjekt in das Wunsch- und Beschwerdebuch eintragen oder an: holub.jiri@npu.cz oder an das Nationale Institut für Kulturerbe, die territoriale Denkmalverwaltung in Sychrov schicken: bidlasova.lucie@npu.cz
- 2. Der Besucher haftet gegenüber dem Nationalen Institut für Kulturerbe oder der Verwaltung des Denkmalobjektes gemäß den geltenden Rechtsvorschriften für Verstöße gegen die Besucherordnung und für Schäden am Eigentum des Denkmalobjektes. Die Haftung der Verwaltung des Denkmalobjektes für Schäden, die Besuchern während ihres Aufenthalts auf dem Gelände des Denkmalobjektes entstehen, richtet sich nach den allgemein geltenden Vorschriften. Das Nationale Institut für Kulturerbe haftet gegenüber Besuchern nicht für Schäden, die durch die Nichteinhaltung der Besucherordnung entstehen.
- 3. In begründeten Fällen kann der Leiter der Denkmalverwaltung Ausnahmen von der Besuchsordnung des denkmalgeschützten Objekts zulassen.
- 4. Diese Besucherordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft und die bestehende Besucherordnung wird zum gleichen Zeitpunkt aufgehoben.

